

## **Satzung Kreisverband Mittelsachsen**

zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 09.03.2014

### § 1 Name Sitz Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband Mittelsachsen der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene im Sinne und nach Maßgabe des § 4 der Satzung des Landesverbandes Sachsen. Der Kreisverband trägt den offiziellen Namen "Piratenpartei Deutschland Kreisverband Mittelsachsen" und die Kurzbezeichnungen "Piraten Mittelsachsen" und "PIRATEN".
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Freiberg.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Mittelsachsen.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch die Bundessatzung geregelt.
2. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden besteht im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift bzw. der Kontaktdaten unverzüglich dem Kreisvorstand anzuzeigen. Mitteilungen an die zuletzt dem Kreisvorstand angezeigten Kontaktdaten gelten als zugestellt.

### § 3 Beitragsordnung und Spenden

1. Die Beitragsordnung ist durch die Bundessatzung geregelt.

### § 4 Meinungsverschiedenheiten Schiedsgerichtsbarkeit und Ordnungsmaßnahmen

1. Meinungsverschiedenheiten werden möglichst an der Basis im Kreisverband gelöst.
2. Verstößt ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland oder des Kreisverbands Mittelsachsen und fügt diesen damit Schaden zu so kann der Kreisvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung Verweis, Enthebung von einem Parteiamt Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

### § 5 Gliederung und Zuständigkeiten der Gliederungen

1. Im Kreisverband können sich Ortsverbände bilden. Ortsverbände sind die Organisationsgliederungen in einzelnen Städten und Gemeinden.
2. Die Bildung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Jeder Ortsverband bestimmt durch Wahl einen Vorstand, der den Kreisvorstand über die Arbeit des Ortsverbands unterrichtet. Jeder Ortsverband bestimmt durch Wahl einen Vorstand der den Kreisvorstand über die Arbeit des Ortsverbands unterrichtet.
3. Als Vorstufe eines Ortsverbands kann der Kreisvorstand eine Initiativgruppe einrichten sofern drei Mitglieder ihre Absicht erklärt haben, Teil der Initiativgruppe zu werden. Die Initiativgruppe wählt einen organisatorischen Leiter der Initiativgruppe. Dieser unterrichtet den Kreisvorstand über die Arbeit der Initiativgruppe.
4. Die Hauptversammlung kann Gruppen im Kreisgebiet, deren Ziel eine Unterstützung der Piratenbewegung ist, den Status einer verbundenen Gruppe verleihen.

## § 6 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus einem Vorsitzenden einem Generalsekretär und einem Schatzmeister. Der Generalsekretär fungiert als stellvertretender Vorsitzender.
2. Zusätzlich kann ab einer Zahl von mehr als 15 stimmberechtigten Mitgliedern im Kreisverband eine gerade Anzahl von Beisitzern gewählt werden. Die Beisitzer können zu stellvertretende Posten (z.b. stellv. Schatzmeister) gewählt werden.
3. Die Zahl der Beisitzer bemisst sich nach der Mitgliederzahl des Kreisverbandes. Pro 30 stimmberechtigten Mitgliedern zum Zeitpunkt der Hauptversammlung an dem der Vorstand gewählt wird, können zwei weitere Beisitzer in den Vorstand aufgenommen werden. Über die Zahl der Beisitzer bestimmt gemäß dieser Berechnungsvorschrift der Hauptversammlung.
4. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt grundsätzlich ein Jahr.
5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
  - a) Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
  - b) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
  - c) Dokumentation der Sitzungen
  - d) virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
  - e) Form und Umfang des Rechenschaftsbericht
  - f) Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
6. Der Kreisvorstand kann für im Landkreis und im Kreisverband vorliegende Tätigkeitsfelder Verantwortliche ernennen. Diese sind dem Kreisvorstand zur Rechenschaft über ihre Arbeit verpflichtet.
7. Sollten weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sein, ist binnen 8 Wochen eine Hauptversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bestellt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes unmittelbar einen kommissarischen Vorstand.
8. Der Kreisvorstand entscheidet über Art und Umfang der Zusammenarbeit des Kreisverbandes und der Untergliederungen bei Kommunalwahlen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Mittelsachsen mit anderen Initiativen und Parteien.
9. Der Kreisvorstand pflegt eine offene und transparente Kommunikation gegenüber den Mitgliedern und unterstützt die basisdemokratische Arbeit des Kreisverbands.

## § 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung auf Kreisebene ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
2. Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand und beschließt über die Satzung und das Programm des Kreisverbandes.
3. Die Hauptversammlung muss spätestens ein Jahr nach der letzten Hauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses, oder wenn 10% aber mindestens 6 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes eine Einberufung beantragen.
4. Eine Hauptversammlung wird mindestens ein Mal pro Jahr durchgeführt
5. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied in Textform mit einer Frist von drei Wochen ein. Erfolgt die Einladung auf elektronischem Weg, sind zwei unabhängige Nachrichtenwege zu nutzen. Als unabhängig gilt beispielsweise die Übermittlung per E-Mail und Veröffentlichung auf der Startseite der Internetpräsenz der Piratenpartei Mittelsachsen. Über technische Einzelheiten entscheidet der

Vorstand mittels Geschäftsordnung. Es gilt das Datum des Poststempels, des Sendeprotokolls oder eines gleichwertigen Nachweises.

6. Die Einladung zur Hauptversammlung hat Angaben zum Tagungsort Tagungsbeginn zur vorläufigen Tagesordnung und der Angabe wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

7. - gestrichen -

8. Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

9. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können zum Beginn der Versammlung gestellt werden.

10. Eingereichte Anträge können vor einer Abstimmung über ihre Annahme oder Ablehnung nach entsprechend durch den Antragssteller geäußerten Wunsch geändert werden sofern der geänderte Antrag in einem sachlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag steht.

11. Die Hauptversammlung tagt parteiöffentlich. Weitere Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

12. Zu Beginn der Versammlung wird ein Tagungspräsidium gewählt. Dies besteht mindestens aus einem Versammlungsleiter einem Wahlleiter und einem Protokollanten.

13. Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Modalitäten für die Wahlabläufe festlegt.

14. Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen. Der Rechenschaftsbericht ist schriftlich zu Protokoll zu geben.

15. Die Hauptversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter die vor der nächsten Hauptversammlung den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes prüfen. Über das Ergebnis wird vor der Entlastung des Vorstandes berichtet. Zusätzlich wird das Ergebnis zu Protokoll genommen. Danach sind die Kassenprüfer aus ihrer Funktion entlassen. In den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes ist jedem Mitglied des Kreisverbandes auf Rückfrage Einblick zu gewähren.

16. Über die Hauptversammlung die Beschlüsse und die Wahlen wird ein Ereignisprotokoll gefertigt das von der Protokollführung dem Versammlungsleiter sowie dem gegebenenfalls neu gewählten Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern unterschrieben und dem Versammlungsprotokoll beigefügt.

## § 8 Programmatische Aussagen des Kreisverbands

1. Offizielle programmatische Aussagen des Kreisverbands Mittelsachsen sind das Wahlprogramm (kurz: Programm) und eine Sammlung von Positionspapieren.

2. Das Wahlprogramm enthält die konkreten politischen Ziele des Kreisverbands.

3. Positionspapiere enthalten Forderungen und Ideen, welche in das jeweilige Wahlprogramm übernommen werden können. Positionspapiere können dem Kreisvorstand vorgeschlagen werden. Der Kreisvorstand entscheidet über die Annahme und Ablehnung von Positionspapieren. Bei der Entscheidung hat der Vorstand ein Meinungsbild der stimmberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein vom Kreisvorstand verabschiedetes Positionspapier tritt außer Kraft wenn es auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden soll.

### § 9 Änderungen der Satzung und des Programms

1. Änderungen dieser Satzung oder des Programms können nur von einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der akkreditierten Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung oder Programmänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 finden für Positionspapiere keine Anwendung.
4. §7 Absatz 9 bleibt davon unberührt.
5. Grammatikalische Fehler und Fehler der Rechtschreibung in Satzung und Wahlprogramm können vom Vorstand durch Beschluss berichtigt werden. Der Inhalt der Texte darf dadurch nicht verändert werden.

### § 10 Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
2. - gestrichen -

### § 11 Finanzen

1. Der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Schatzmeister kann Rechtsgeschäfte im Wert bis einschließlich 50,00 selbstständig vornehmen. Bis zu einem Wert bis einschließlich 100,00 benötigt er die vorherige Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglied.  
Über Rechtsgeschäfte, welche über den Betrag von 100,00 hinausgehen, ist ein Beschluss des Kreisvorstands erforderlich.
3. Der Schatzmeister kann gegen Transaktionen ein Veto einlegen wenn es die Finanzlage erfordert.
4. Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
5. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu gewähren. Über die Einsicht haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern des Kreisverbandes eingesehen werden.
- 6.1. Die aktuellen Finanzen (beinhaltet Konto sowie Barkasse) sind Regelmäßig aber zumindest einmal im Monat vom Schatzmeister zu veröffentlichen.
- 6.2. Veröffentlichung:  
Alle Natürlichen Personen unter der Veröffentlichungsgrenze werden Anonymisiert und Details im Verwendungszweck die auf Natürliche Personen hinweisen werden nicht mit Veröffentlicht.  
Alles weitere regelt die Bundessatzung Abschnitt B: Finanzordnung.

### §12 Urabstimmung

1. Anträge für eine Urabstimmung sind mit Datum und Beschlusstext bekanntzumachen.
2. Die Urabstimmung wird durchgeführt wenn 10 % mindestens jedoch 6 der zum Antragsdatum stimmberechtigten Mitglieder sich binnen zwei Wochen der Forderung nach Urabstimmung anschließen.
3. Gegen Beschlussvorlagen die gegen geltende Gesetze Rechte Einzelner die Satzungen oder das Parteiprogramm verstoßen, steht dem Vorstand ein Vetorecht zu. Gegen Beschlussvorlagen, die mit der Finanzordnung nicht vereinbar sind, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.
4. Bei Erreichen eines Quorums innerhalb der Frist wird die Urabstimmung binnen sieben

Tagen angekündigt und binnen drei Wochen durchgeführt.

5. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Vorstand. Bleibt er binnen der Fristen untätig so übernehmen der Initiator und die Unterstützer die Durchführung.

6. Der Beschluss ist für den Kreisverband bindend, wenn mindestens doppelt so viele Ja- wie Neinstimmen (Zweidrittelmehrheit) für ihn abgegeben wurden.

### § 13 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbands kann nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung beantragt werden.

2. Nach der Beantragung wird eine Urabstimmung durchgeführt.

3. Das Vermögen des Kreisverbandes fließt bei dessen Auflösung der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen zu. Bei Bestehen verbundener Gruppen nach § 5 Punkt 4 unter der Maßgabe, dieses Vermögen für die Unterstützung der politischen Arbeit der verbundenen Gruppen einzusetzen.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten Regelungen dieser Satzung gegen die Bundessatzung oder die Satzung des Landesverbandes Sachsen verstoßen, so gelten die Regeln der Bundessatzung.

2. Im Übrigen gilt die Bundessatzung

3. Die Satzung etwaige Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung sofort in Kraft.